

GESCHÄFTSORDNUNG
des Universitätsrates
der Akademie der bildenden Künste Wien
für die Funktionsperiode 2013 - 2018

PRÄAMBEL

Der Universitätsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe aller auf ihn anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Normen aus, darüber hinaus leitet ihn darin lediglich das aufrechte Bestreben nach der Förderung und der gedeihlichen Entwicklung der Akademie der bildenden Künste Wien.

1. DER DIE VORSITZENDE UND DESSEN DEREN STELLVERTRETER IN

1.1 Der_die Vorsitzende des Universitätsrats und der_die stellvertretende Vorsitzende wird vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

1.2 Die Wahl des_der Vorsitzende_n und seiner_ihrer Stellvertreter_in wird von der_dem Rektor_in geleitet.

1.3 Der_die Vorsitzende und seine_ihre Stellvertreter_in werden für die Dauer der halben Funktionsperiode des Universitätsrats, d.i. zweieinhalb Jahre, gewählt.

1.4 Der Vorsitz endet mit Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode, Zurücklegung des Mandats, bei Tod oder anhaltender Unfähigkeit zur Mandatsausübung sowie mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Universitätsrat.

1.5 Der_die Vorsitzende und/oder der_die stellvertretende Vorsitzende können vom Universitätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder des Universitätsrats abgewählt werden.

2. BEFUGNISSE DES DER VORSITZENDEN

2.1 Der_die Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen. Er_sie ist hierbei an die Mehrheitsentscheidungen des Universitätsrates gebunden.

2.2 Im Innenverhältnis ist er_sie, unbeschadet der Auskunfts- und Einsichtnahmerechte der übrigen Mitglieder des Universitätsrates, zwischen den Sitzungen des Universitätsrates Ansprechperson des Rektors oder der Rektorin und seiner_ihrer Stellvertreter_innen. Er_sie hat dem Universitätsrat in den jeweiligen Sitzungen von den aktuellen neuen Informationen, Geschäftsfällen und Vorkommnissen, die den Zuständigkeitsbereich des Universitätsrates betreffen, zu berichten.

2.3 Der_die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Universitätsrates ein, leitet sie, ist für die Protokollierung verantwortlich und bestimmt die Tagesordnung, wobei er_sie verpflichtet ist, Punkte, die von den Mitgliedern des Universitätsrates gewünscht werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Universitätsrat beschließt die Tagesordnung am Beginn jeder Sitzung.

2.4 Für den Fall einer zeitlich begrenzten Unfähigkeit zur Mandatsausübung wird der_die Vorsitzende durch den_die stellvertretende_n Vorsitzende_n vertreten.

3. EINBERUFUNGEN UND ABLÄUFE DER SITZUNGEN

3.1 Der Universitätsrat tagt vierteljährlich zu ordentlichen Sitzungen.

3.2 Darüber hinaus tagt er bei Bedarf.

3.3 Die Sitzungstermine sind tunlichst so anzuberaumen, dass alle Mitglieder des Universitätsrates an ihnen teilnehmen können. Falls ein oder mehrere Mitglieder einen Sitzungstermin nicht wahrnehmen können, ist die darauffolgende Sitzung auf jeden Fall auf einen Termin anzuberaumen, den die an der Teilnahme des vorhergegangenen Termins Verhinderten wahrnehmen können.

3.4 Die Betriebsratsdelegierten nehmen nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen an den Sitzungen als Beobachter ohne Stimmrecht teil. Sie sind unter Einhaltung einer 7-Tage-Frist zu den Sitzungen einzuladen. Sie unterliegen voll und ganz der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitspflicht (7.).

3.5 Unbeschadet davon ist das in § 21 Abs 15 UG vorgesehene Recht der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit ihrer Ausübung der Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Sie sind bei diesen

Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.

3.6 Nach Abstimmung der jeweiligen Termine hat der_die Vorsitzende den übrigen Mitgliedern eine schriftliche Einladung samt Tagesordnung und allenfalls erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Termin zukommen zu lassen. Die Mitglieder können dem_der Vorsitzenden bis spätestens 7 Tage vor dem Termin zusätzliche Traktandierungswünsche melden, um welche diese_r verpflichtet ist, die Tagesordnung zu ergänzen, wobei eine allenfalls dergestalt ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor dem Termin per Mail zuzustellen ist.

3.7 Jedes Mitglied ist berechtigt, in dringenden Fällen von dem_der Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Der_die Vorsitzende hat diesem Wunsch unverzüglich unter Anwendung von 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 nachzukommen.

3.8 Der Universitätsrat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten externe Experten zur Anhörung einladen.

3.9 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

4. PROTOKOLL

4.1 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist ein Beschlussprotokoll und hat jedenfalls folgendes wiederzugeben: die Namen der anwesenden Mitglieder und Anhörungsberechtigten, der verhinderten Mitglieder und Anhörungsberechtigten, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die beigezogenen Auskunftspersonen, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen. Der Inhalt der Berichte und Debatten ist nur darzustellen, soweit dies zum Verständnis und zur Begründung der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint. Jedes Mitglied kann bei Beschlüssen die namentliche Kennzeichnung seiner Stimme im Protokoll verlangen.

4.2 Jedes Mitglied des Universitätsrates hat das Recht, eigene Wortmeldungen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

4.3 Dem Protokoll sind die Einladung und die Tagesordnung beizulegen. Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen beigelegt werden.

4.4 Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern des Universitätsrats zu übermitteln.

4.5 Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der auf die Übermittlung des Protokolls folgenden Sitzung. Einsprüche gegen das Protokoll können schriftlich bei dem_der Vorsitzenden oder am Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden. Der Vorsitzende bestätigt mit seiner Unterschrift die Genehmigung des Protokolls.

5. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

5.1 Der Universitätsrat trifft, sofern in den auf ihn anwendbaren Gesetzen nichts anders bestimmt ist, seine Entscheidungen mit Mehrheit der anwesenden Stimmen.

5.2 Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder persönlich anwesend sind.

5.3 Wahlen bzw. Abwahlen finden mittels geheimer Abstimmung statt.

5.4 Sachabstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied es verlangt.

5.5 Beschlüsse des Universitätsrates können auf Anordnung des_der Vorsitzenden, im Falle seiner_ihrer Verhinderung von der_vom stellvertretenden Vorsitzenden, auch auf schriftlichem Wege, per Telefax oder per E-Mail erfolgen, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Der_die Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Universitätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.

6. AUSSCHÜSSE

6.1 Der Universitätsrat kann aus seinem Kreis Ausschüsse bilden, die dem Universitätsrat über das Ergebnis ihrer Arbeiten berichten und unverbindliche Empfehlungen abgeben.

7. VERTRAULICHKEIT UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

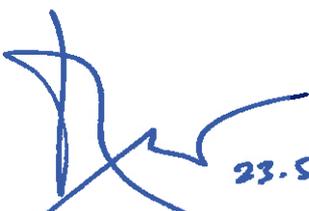
Die Mitglieder des Universitätsrates und alle anderen Sitzungsteilnehmer_innen sind gemäß § 48 UG 2002 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. FREIE AUSÜBUNG DES MANDATS

8.1 Die Mitglieder des Universitätsrates üben ihr Mandat im Interesse der Akademie der bildenden Künste Wien auf Grundlage des UG 2002 nach freiem Ermessen, nach bestem Wissen und Gewissen, frei von sachfremden Zwängen, Weisungen und Interessenskollisionen aus.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.05.2013 in Kraft und gilt bis zum Ende der Funktionsperiode des Universitätsrates 2013 – 2018.


23.5.2013
Der Vorsitzende
Mag. Dr. Alfred Brogyányi